

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 04/0188.1</b>	
<b>701 - Entsorgung und Straßenreinigung</b>			<b>Datum: 15.06.2004</b>	
<b>Bearb.</b>	: Frau Bartelt	Tel.: 1 42	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	: 701/bar - ti		<b>X</b>	

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr  
Stadtvertretung**

**19.08.2004  
14.09.2004**

## **Abfallentsorgung;**

**hier: Erlass einer 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung  
über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt**

## **Beschlussvorschlag**

**“Die 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage Nr.: B 04/0188.1 beschlossen.”**

## **Sachverhalt**

Mit Wirkung vom 01.01.2004 trat die 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt in Kraft. In § 2 Abs. 5 wurde eine textliche Anpassung hinsichtlich der Anlieferung von “haushaltsüblichen Mengen” vorgenommen.

Die in Satz 2 des Abs. 5 aufgeführten Gebühren für Sperrgut-Express-Abholung sollten nicht geändert werden, so dass dieser Teil des Absatzes in der 3. Nachtragssatzung nicht mehr aufgeführt war.

In der Einleitung zu dieser Änderung hätte es daher heißen müssen:

§ 2 Abs. 5 **Satz 1** wird wie folgt geändert oder es hätte nach Abschluss des Absatzes ein Hinweis aufgenommen werden müssen: Satz 2 des § 2 Abs. 5 bleibt unverändert.

Zur Verdeutlichung des Beschlusses der Sperrgut-Express-Gebühren aus der Gebührenkalkulation 2004 ist daher der § 2 Abs. 5 in kompletter Form in der 4. Nachtragssatzung aufgeführt.

Eine weitere Änderung gegenüber der 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung ergibt sich aus dem Urteil vom 22. Januar 2003, AZ: 2 K 1/01. Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig hat entschieden, dass mangels einer dazu berechtigenden gesetzlichen Ermäch-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

tigungsgrundlage (im Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein -KAG-) im Jahresverlauf keine Abschlagszahlungen auf die erst zum Jahresende entstehende Gebührenschild verlangt werden dürfen.

Daraufhin hat der Landtag in Schleswig-Holstein am 30. November 2003 beschlossen, rückwirkend zum 01. Januar 2003 folgenden Satz 4 dem Absatz 4 des § 6 KAG anzufügen: “Auf Benutzungsgebühren können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden.”

Wesentlich sind hierbei folgende Punkte, die in den jeweiligen Gebührensatzungen zu berücksichtigen sind:

1. der Erhebungszeitraum
2. das Entstehen des Gebührenanspruches (der Stadt Norderstedt gegenüber den Gebührenpflichtigen)
3. die Vorauszahlungen
4. ein Schlechterstellungsverbot der Gebührenpflichtigen (bei rückwirkendem In-Kraft-Treten)

In der Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt sind daher folgende Änderungen vorzunehmen: bei § 11 wird der neue Absatz 7 über das Entstehen des Gebührenanspruches eingefügt, § 12 Veranlagung und Fälligkeit erhält eine neue Text-Fassung.

#### **Anlage(n)**

4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt  
Synopsis über die bisherigen und geänderten Paragraphen der Gebührensatzung

#### **Anlage(n)**

4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt  
Synopsis über die bisherigen und geänderten Paragraphen der Gebührensatzung

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------